

Benutzungsordnung für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Malgersdorf der Gemeinde Malgersdorf

§ 1

Zweck und Trägerschaft

- (1) Die Gemeinde Malgersdorf bietet an der Grundschule Malgersdorf ein Angebot der Mittagsbetreuung an und betreibt diese als öffentliche Einrichtung. Der Besuch einer Mittagsbetreuung ist nicht verpflichtend, sondern stellt ein freiwilliges Angebot zur Betreuung dar. Das Angebot dient ausschließlich und unmittelbar der Kinder- und Jugendhilfe und damit gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Mittagsbetreuung unterstützt die Erziehungsarbeit des Elternhauses und der Schule. Sie ermöglicht bei einem entsprechenden Bedarf eine Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Grundschule im Anschluss an den Vormittagsunterricht und wird mit sozial- und freizeitpädagogischer Zielrichtung gestaltet. Sie gewährleistet eine verlässliche Betreuung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Öffnungszeiten nach § 5. Den Schülerinnen und Schülern soll die Gelegenheit geboten werden, sich zu entspannen, allein oder mit anderen zu spielen, kreativ zu sein und soziales Verhalten zu üben. Das Anfertigen von Hausaufgaben ist in der verlängerten Mittagsbetreuung vorgesehen und kann zum Betreuungsumfang gehören.
- (3) Das Angebot der Mittagsbetreuung richtet sich an die Schülerinnen und Schüler der Grundschule Malgersdorf.
- (4) Sachaufwandsträger ist die Gemeinde Malgersdorf.

§ 2

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Schülerinnen und Schülern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
 - Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind,
 - Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
- (2) Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (3) Auswärtige Schülerinnen und Schüler werden nur zugelassen, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind.
- (4) Schülerinnen und Schüler, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der Dringlichkeitsstufen gemäß Abs. 1.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 3

Anmeldung

- (1) Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die Mittagsbetreuung setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person der aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht, der Wohnanschrift (gewöhnlicher Aufenthalt) und der Telefonnummer sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Anmeldung für die Mittagsbetreuung erfolgt für das kommende Schuljahr (Betreuungsjahr) und wird vom Betreuungspersonal entgegengenommen.
- (3) Eine spätere Anmeldung während des Schuljahres ist möglich.
- (4) Bei der Anmeldung der Schülerinnen und Schüler haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Schuljahr festzulegen (Betreuungsvertrag). Buchungszeit ist die Zeit, in der die Schülerinnen und Schüler die Einrichtung besucht.
- (5) Die Anmeldung ist für jedes Schuljahr erneut vorzunehmen.
- (6) Die Aufnahme des Kindes erfolgt erst nach schriftlicher Bestätigung der Anmeldung durch die Leitung der Mittagsbetreuung.

§ 4

Abmeldung/Kündigung

- (1) Eine Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen bei der Leitung der Mittagsbetreuung zulässig. Bei Fristversäumnis ist der Elternbeitrag für einen Monat weiter zu zahlen.
Eine Abmeldung aufgrund Wohnort- oder Schulwechsel kann ganzjährig erfolgen.
- (2) Die Abmeldung bedarf der Schriftform.
- (3) Zum Ende des Schuljahres bedarf es keiner Abmeldung.

§ 5

Öffnungszeiten, Ferien

- (1) Die Mittagsbetreuung ist wie folgt geöffnet:
 - Reguläre Mittagsbetreuung:
Montag bis Freitag von 11.20 Uhr bis 13.30 Uhr
 - Verlängerte Mittagsbetreuung:
Montag bis Freitag von 11.20 Uhr bis 16.00 Uhr
- (2) Bei Bedarf werden zusätzliche Öffnungszeiten angeboten. Die Entscheidung dazu trifft die Gemeinde.
- (3) In den Ferien und unterrichtsfreien Tagen findet keine Mittagsbetreuung statt.

§ 6

Beförderung

- (1) Eine Beförderung der an der Mittagsbetreuung teilnehmenden Schülerinnen und Schüler über den normalen Schulbusverkehr hinaus erfolgt nicht.

§ 7

Besuchs- und Abholzeiten

- (1) Die Mittagsbetreuung beginnt im direkten Anschluss an den Unterricht, so dass eine unmittelbare Betreuung nach Unterrichtsende gewährleistet ist.
- (2) Sollte einer Schülerin oder einem Schüler ein Besuch der Mittagsbetreuung nicht möglich sein, haben dies die Personensorgeberechtigten dem Betreuungspersonal rechtzeitig und unverzüglich unter Angabe des Grundes mitzuteilen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten haben darauf zu achten, dass die Schülerinnen und Schüler spätestens pünktlich zum Ende der täglichen Öffnungszeit (§ 5) abgeholt werden.
- (4) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeit obliegt der Leitung der Mittagsbetreuung.
- (5) Hält sich eine Schülerin oder ein Schüler länger als die gebuchte Zeit in der Mittagsbetreuung auf, wird über die überschrittene Zeit von der Leitung der Mittagsbetreuung ein Nachweis geführt. Die überschrittene Zeit ist von der abholenden Person schriftlich zu bestätigen.

§ 8

Gebühren

- (1) Für den Besuch der Mittagsbetreuung werden Gebühren nach der Gebührensatzung der Gemeinde Malgersdorf in Ergänzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 9

Verpflegung

- (1) Schülerinnen und Schüler, die die verlängerte Mittagsbetreuung besuchen, erhalten dort ein Mittagessen. Die Gebühren hierfür sind in der Gebührensatzung der Gemeinde in Ergänzung zu dieser Satzung geregelt.

§ 10

Krankheit, Anzeige

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dazu verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht einer der in § 34 Abs. 1 bis Abs. 3 IfSG genannten Krankheiten oder den Befall von Läusen unverzüglich dem Betreuungspersonal mitzuteilen.

- (2) Schülerinnen und Schüler, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- (3) Erkrankungen sind dem Betreuungspersonal unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (4) Leidet eine Schülerin oder ein Schüler an einer ansteckenden Krankheit (oder an dem Befall von Läusen) ist das Betreuungspersonal von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft der Schülerin oder des Schülers an einer ansteckenden Krankheit leiden. Das Betreuungspersonal kann die Wiederzulassung der Schülerin oder des Schülers zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (5) Das Betreuungspersonal ist unverzüglich über alle nicht erkennbaren Besonderheiten (wie Anfallsleiden, Unverträglichkeiten, Allergien etc.) bezüglich der Gesundheit oder Konstitution der Schülerin oder des Schülers zu unterrichten. Von Ärzten verordnete Medikamente werden vom Personal der Einrichtung nicht verabreicht.
- (6) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Einrichtung nicht betreten.
- (7) Das Mittagessen kann erst ab einer Krankheitsdauer von fünf Tagen abbestellt werden. Bei einer kürzeren Krankheitsdauer muss das Mittagessen weiterbezahlt werden.

§ 11

Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger

- (1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
 1. das Gemeinschaftsleben durch unangepasstes Verhalten einer Schülerin oder eines Schülers erheblich gestört oder gefährdet wird,
 2. das Verhalten der Personensorgeberechtigten eine ordnungsgemäße Durchführung der Betreuung erheblich oder wiederholt beeinträchtigt und dadurch eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten unmöglich erscheint,
 3. die Schülerin oder der Schüler innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
 4. die Schülerin oder der Schüler innerhalb des laufenden Betreuungsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat.
- (2) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Schülerin oder der Schüler mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass das Elterngeld für die beiden letzten Monate nicht entrichtet wurde.

§ 12

Betretungsrecht, Rauchverbot, Hausrecht

- (1) Das Betreten der Räume der Mittagsbetreuung ist Personensorgeberechtigten nur mit Genehmigung des Betreuungspersonals gestattet.
- (2) In allen für die Schülerinnen und Schüler zugänglichen Räumen und dem Außenbereich der Mittagsbetreuung herrscht Rauchverbot für das pädagogische Personal und für alle Personen, die die Einrichtung aufsuchen.
- (3) Das Hausrecht in der Mittagsbetreuung obliegt dem Betreuungspersonal und der Gemeinde Malgersdorf. Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betreuungsbetriebes ist den Weisungen des Betreuungspersonals Folge zu leisten.

§ 13

Aufsichtspflicht und Haftung, Unfallversicherung

- (1) Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals beginnt mit dem Eintreffen der Schülerinnen und Schüler in der Einrichtung und endet mit der Übergabe an die Personensorgeberechtigten bzw. an den Abholungsberechtigten oder mit dem selbstständigen Verlassen der Einrichtung. Ab dem Verlassen der Einrichtung obliegt den Personensorgeberechtigten die Aufsichtspflicht.
- (2) Sollte eine Schülerin oder ein Schüler den Heimweg alleine bestreiten dürfen, bedarf es einer von den Personensorgeberechtigten ausgestellten schriftlichen Einverständniserklärung. Gleiches gilt für zur Abholung der Schülerin oder des Schülers bevollmächtigte Personen. Dem Personal bleibt es vorbehalten zu prüfen, ob die abholende Person befähigt ist, für das Wohl der Schülerin oder des Schülers zu sorgen.
- (3) Für den Verlust oder die Beschädigung der Garderobe oder mitgebrachter Ausstattung der Schüler wird keine Haftung übernommen.
- (4) Schülerinnen und Schüler, die die Betreuungseinrichtung besuchen, genießen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b) SGB XII Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Schülerinnen und Schüler sind daher auf dem direkten Weg zur und von der Schule, während des Aufenthalts in der Mittagsbetreuung sowie deren Veranstaltungen unfallversichert. Sollten Wegeunfälle auftreten, haben dies die Personensorgeberechtigten der Schulleitung mitzuteilen.

§ 14

Datenschutz, Gespeicherte Daten und Weitergabe von Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Mittagsbetreuung sowie für die Erhebung der Elternbeiträge werden durch die Gemeinde folgende personenbezogene Daten in automatisierte Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Schülerinnen und Schüler, Geburtsdaten aller Schülerinnen und Schüler sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten
 - b) Elternbeitrag

- c) Berechnungsgrundlage
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt 5 Jahre nach Ausscheiden (Abmeldung/ Ausschluss) der Schülerinnen und Schüler aus der Einrichtung.
- (3) Der Träger ist berechtigt, die für die staatliche Förderung notwendigen erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Sie wird Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen der Gemeinde Malgersdorf und den Personensorgeberechtigten.

Gemeinde Malgersdorf
Malgersdorf, den

Weber
Erster Bürgermeister